

# **BGer 6B\_437/2021 vom 31. Mai 2021**

Bundesgericht, 2021-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_437\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_437_2021)

FR: TF 6B\_437/2021 du 31 mai 2021

IT: TF 6B\_437/2021 del 31 maggio 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Im Nachgang an eine Nichtanhandnahmeverfügung erstattete der Beschwerdeführer Strafanzeige gegen den damaligen fallführenden Staatsanwalt. Betraut mit der Bearbeitung dieser Strafanzeige wurde die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, welche das Verfahren am 15. Februar 2021 einstellte. Auf eine dagegen gerichtete Beschwerde trat die Vorinstanz mit Beschluss vom 8. April 2021 nicht ein. Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

### **E. 2**

Die Beschwerde wurde zulässigerweise auf Französisch eingereicht ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), die Verfahrenssprache ist aber Deutsch ( Art. 54 Abs. 1 BGG ).

### **E. 3**

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwieweit dieser gegen das Recht verstossen soll, wobei für die Rüge der Verletzung von Grundrechten qualifizierte Begründungsanforderungen bestehen ( Art. 106 Abs. 2 BGG ).

### **E. 4**

Die Beschwerde genügt diesen Begründungsanforderungen nicht. Vorliegend kann es nur um die Frage gehen, ob die Vorinstanz aufgrund der im Beschluss dargelegten Gründe in unzulässiger Weise von einer bewusst mangelhaften Beschwerdeeingabe ausging und sie folglich zu Unrecht von einer Nachfrist zur Verbesserung absah. Damit sowie mit den Anforderungen und Vorgaben von Art. 385 StPO setzt sich der Beschwerdeführer nicht in einer den formellen Anforderungen genügenden Weise auseinander. In seiner Beschwerde vor Bundesgericht hält er nur fest: "Aparement pour les tribunaux Suisse il n'y a jamais sufisament d'argument et quand il y a trop, c'est quand même le même résultat alors à quoi bon?". Damit macht er sinn gemäss nur geltend, es den hiesigen Gerichten nie recht machen zu können, es komme immer auf das gleiche Resultat heraus. Daraus ergibt sich indessen nicht im Ansatz, inwiefern die Vorinstanz mit dem angefochtenen Beschluss geltendes Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt haben könnte. Der Begründungsmangel ist offensichtlich. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 5**

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ), weshalb das sinn gemässe Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos wird.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.